



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) beim Staatsangehörigkeitsrecht

Hrsg.: Landratsamt München – Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
Stand: Mai 2018

1. NAME UND KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel.: 089 6221-0
E-Mail: staatsangehoerigkeitsrecht@lra-m.bayern.de

2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes München
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel: 089 6221-2959
E-Mail: datenschutz@lra-m.bayern.de

3. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Die Staatsangehörigkeitsbehörde erfasst Ihre Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung, Staatsangehörigkeiten), um Entscheidungen in Angelegenheiten der deutschen Staatsangehörigkeit zu treffen, Urkunden und Bescheinigungen auszustellen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus Art. 6 Abs.1 S. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), ggf. entsprechenden internationalen Regelungen und Art. 4 und 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Weitergeleitet werden Ihre Daten an das Standesamt, die Meldebehörde, die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Sicherheitsbehörden (Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz, Polizei), die Sozialleistungsträger, sonstige Behörden und Gerichte, die Regierung von Oberbayern und das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration.

Es werden nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt.

Entscheidungen (Einbürgerung, Feststellung oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit) werden im Staatsangehörigkeitsregister (EStA) gespeichert.

Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes weitergeleitet.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn es erlaubt ist und zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zwingend erforderlich ist.

5. VORGESEHENE FRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER VERSCHIEDENEN DATENKATEGORIEN

Die in Registern erfassten Daten sind 30 Jahre aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den zugehörigen Akten nach 30 Jahren dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

6. BETROFFENENRECHTE

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

7. PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG DER DATEN

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben, da die Datenerhebung für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist (§ 31 StAG).